



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0702 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung: Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII und Jugendhilferahmenkonzept

Sachverhalt:

Die im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) beinhalteten Vorschriften zur Qualitätsentwicklung sind in 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz umfangreich ergänzt und konkretisiert worden. Für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe demnach „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“ sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 79a Satz 1 SGB VIII). Das Gesetz enthält die Verpflichtung des Jugendamtes zur Qualitätsentwicklung für das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum des SGB VIII.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen und Strukturen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen dieser Entwicklung von qualitativen Standards wird dafür gesorgt, dass strukturierte Prozesse angestoßen und umgesetzt werden. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist Teil der infrastrukturellen Gewährleistungsverpflichtung im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes.

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ist im Rahmen der Planungsverantwortung gem. §§ 79 – 81 SGB VIII dazu verpflichtet, diesen Prozess inhaltlich und organisatorisch zu strukturieren. Entsprechend dieser Verantwortung müssen Weiterentwicklungs- und Dialogprozesse fortlaufend gestaltet werden.

Anders als in anderen kommunalen Aufgabenfeldern muss dieser Entwicklungsprozess im zweigliedrigen Jugendamt – Einheit des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung - (vgl. § 70 SGB VIII) differenzierter organisiert werden. Die Jugendhilfe vor Ort wird gemeinsam vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes in Planung und Steuerung

verantwortet. Als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe auf struktureller Ebene im Schulterschluss mit der Verwaltung des Jugendamtes. Mit seiner Steuerungsfunktion für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss verantwortlich dafür, den Rahmen für die (Weiter)Entwicklung und den Erhalt positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu schaffen. Die gemeinsame Aufgabe von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss als Jugendamt ist es, die Themen der Jugendhilfe aktiv im Dialog zu gestalten und die Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig in diesem Prozess miteinzubeziehen (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII).

Bisherige Qualitätsentwicklung und das „Jugendhilferahmenkonzept“

Zur Unterstützung bei der Umsetzung seiner gesetzlich verankerten Aufgabe hat die Verwaltung des Jugendamtes u.a. am niedersächsischen Landesmodellprojekt zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII teilgenommen (Drucksachen-Nr.: 2016-21/0059 u. 2016-21/0377). Die Ergebnisse des durchgeführten Modellprojektes haben noch einmal verdeutlicht, dass ein wirksamer Qualitätsentwicklungsprozess in einer komplexen Organisationsform wie einem Jugendamt der Unterstützung aller Beteiligten, insofern also der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses bedarf. Um die mit der Wirksamkeit einhergehende Verbindlichkeit für den Prozess zu schaffen, ist ein übergeordnetes Gesamtkonzept zur internen und externen Qualitätsentwicklung notwendig.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse soll der Pflicht zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII für die wiederkehrenden strukturellen Themen mit der Erarbeitung eines „Jugendhilferahmenkonzept“ als dialogischem Steuerungsinstrument zur Gesamtausrichtung des Jugendamtes nachgekommen werden. Dieser Prozess wird nach § 79a Abs. 2 SGB VIII fortlaufend gemeinsam weitergeführt und angepasst.

Das Jugendhilferahmenkonzept wird sich mit Blick auf die „Lebensversorgungsketten“ mit strukturellen und übergeordneten Themenfeldern befassen. Hier sind insbesondere die Themen:

1. Frühe Hilfen
2. Kindertagesbetreuung
3. Schule und Kinder- und Jugendhilfe

zu nennen. Die Bearbeitung der Themenfelder hinsichtlich ihrer Realisierung, den Verfahrensschritten und der Qualitätskriterien, auf Basis derer die kontinuierliche Weiterentwicklung betrieben werden soll, wird im Dialog zwischen der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss in ihrer gemeinsamen Funktion als Jugendamt umgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, mit dem Themenfeld „Frühe Hilfen“ zu beginnen. Zum einen steht es am Anfang der Lebensversorgungskette, zum anderen befinden sich die „Frühe Hilfen“ vor dem Hintergrund der anstehenden Evaluation der Arbeit der regionalen Kompetenzzentren und dem laufenden Modellprojekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ aktuell in der Qualitätsentwicklung. Nach einer Bestandsaufnahme über die vorhandenen Strukturen soll der Einstieg in den gemeinsamen Dialog erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Ein „Jugendhilferahmenkonzept“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird erarbeitet und fortgeschrieben.
2. In einem ersten Schritt wird ein Teilkonzept für die Frühen Hilfen erarbeitet und fortgeschrieben.

In Vertretung

(Colshorn)